

Amtsblatt

Öffentliche Bekanntmachungen

- ▶ **Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Stadt Münster an die Stadtwerke Münster GmbH**
- ▶ **Inkrafttreten der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441: Gievenbeck – Ramertsweg/Dieckmannstraße/Roxeler Straße im Bereich des an der Roxeler Straße gelegenen SB-Warenhauses**
- ▶ **Bekanntmachungen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Emmerbach“ im Gebiet der Stadt Münster**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)**
- ▶ **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)**
- ▶ **Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2018**
- ▶ **Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord**
- ▶ **Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
- ▶ **Aufnahme von Kraftloserklärungen**
- ▶ **Aufnahme eines Aufgebotes**
- ▶ **Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW**

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag für die Direktvergabe öffentlicher Personenverkehrsdienste durch die Stadt Münster an die Stadtwerke Münster GmbH

hier: Gewährung eines ausschließlichen Rechts

Die Stadt Münster hat einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 direkt an die Stadtwerke Münster GmbH vergeben. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Die Bekanntmachung der beabsichtigten Direktvergabe erfolgte am 23. 4. 2016 im TED (2016/S 080-141502) einschließlich der Information über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts.

In dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag wird der Stadtwerke Münster GmbH in § 5 ein ausschließliches Recht gewährt.

Es ergeht folgender

Bescheid über die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit § 8a Abs. 8 PBefG und einem vergebenen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (Ratsbeschluss vom 22. 3. 2017, Vorlage V/0063/2017)

1. Ausschließliches Recht

Die Stadt Münster gewährt der Stadtwerke Münster GmbH gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des vertrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. 1. 2018 das ausschließliche Recht, auf den durch die Anlage 2b (des öffentlichen Dienstleistungsauftrags) nachgewiesenen Linienkorridoren und Haltestellen Personenbeförderung im Linienverkehr mit Bussen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9 Abs. 1, § 42) für die Laufzeit dieser Dienstleistungskonzession nach folgenden Maßgaben durchzuführen:

1. Der räumliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die von den Linienkorridoren umfassten öffentlichen Straßen und die Bedienung der in der Anlage 2b aufgeführten Haltestellen außerhalb der Linienkorridore.

2. Der zeitliche Geltungsbereich des ausschließlichen Rechts ist begrenzt auf die im jeweiligen Nahverkehrsplan für die Linienverkehre der Stadtwerke Münster GmbH geltenden Betriebszeiten für das Tages- und Nachtangebot der Stadtwerke Münster GmbH. Es kann 24 Stunden an allen Tagen umfassen.

Die Ausschließlichkeit beinhaltet das Verbot für andere Verkehrsunternehmen, Linienverkehre im ÖSPV mit Bussen als Genehmigungsinhaber oder Betriebsführer gemäß PBefG durchzuführen. Von dem Verbot sind folgende Verkehre ausgenommen:

1. Linienverkehre anderer Verkehrsunternehmen, die die Linienkorridore und Haltestellen gemäß Anlage 2a befahren, bzw. bedienen und als Gebietsgrenzen überschreitende Verkehre mit der Stadt Münster rechtsförmlich abgestimmt sind.
2. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG, die von der Stadtwerke Münster GmbH in Kooperation mit einem anderen Verkehrsunternehmen als Unternehmer gemäß § 3 PBefG erbracht werden (z. B. Gemeinschaftsgenehmigungen, eingeräumte Betriebsführung). Vom Verbot ausgenommen ist der Leistungsanteil des anderen Verkehrsunternehmens gemäß dem am 1. 1. 2018 geltenden Fahrplan bzw. Mehrleistungen aufgrund einer Vereinbarung mit der Stadtwerke Münster GmbH.
3. Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42, § 43 (die für die Allgemeinheit geöffnet sind) PBefG, einschließlich Bürgerbusse bis maximal neun Personen Kapazität, mit einem Fahrgastpotenzial unter 30 Fahrgäste pro Tag und Linie.
4. Veranstaltungsverkehre ungeachtet des genehmigungsrechtlichen Status (Genehmigung gemäß §§ 42 und 43 PBefG, einstweilige Erlaubnis gemäß § 20 PBefG).
5. Stadtrundfahrten, die als Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG genehmigt sind.
6. Die im jeweiligen für das Gebiet der Stadt Münster gültigen Nahverkehrsplan aufgeführten Linienverkehre mit Bussen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3, § 9, § 42 PBefG anderer Verkehrsunternehmen mit der im Nahverkehrsplan vorgesehenen Bedienungsfunktion (Veraktung, Betriebszeitfenster).

Die Stadt Münster wird weitere (eigenwirtschaftliche oder gemeinwirtschaftliche) Linienverkehre auf Antrag vom ausschließlichen Recht ausnehmen (z. B. im Zuge der Fortschreibung des Nahverkehrsplans oder in Form von Einzelgenehmigungen), sofern diese die geschützten Verkehrsleistungen nicht beeinträchtigen. Die Stadt Münster veröffentlicht das ausschließliche Recht auf ihrer Internetseite und in ihrem Amtsblatt.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadt Münster ist Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV und damit zuständige örtliche Behörde nach der VO 1370/2007.

Zur Sicherung einer ausreichenden Verkehrsbedienung entsprechend den Standards im geltenden Nahverkehrsplan und ausfüllenden Beschlüssen des Stadtrats der Stadt Münster hat die Stadt Münster beschlossen, die Stadtwerke Münster GmbH mit der Erbringung von Personenverkehrsdiensten im Wege der Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 mit Wirkung zum 1. 1. 2018 bis zum 31. 12. 2027 zu betrauen.

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag umfasst sämtliche Linienverkehre der Stadtwerke Münster GmbH mit Bussen und sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß § 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 3, § 9, § 42 PBefG und für die Allgemeinheit geöffnete Linienverkehre gemäß § 43 PBefG.

2. Rechtslage

2.1 Formelle Rechtmäßigkeit

Die Stadt Münster gewährleistet im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Bereitstellung eines leistungsfähigen öffentlichen Personennahverkehrsangebots auf ihrem Gebiet. Die Stadt Münster ist zuständiger Aufgabenträger und zuständige örtliche Behörden für den ÖPNV und für die Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung der Bevölkerung auf ihrem Gebiet zuständig (§§ 1, 4 RegG, § 8 Abs. 3 PBefG, Art. 2 lit. b VO 1370/2007, § 3 Abs. 1 und 2 ÖPNVG NRW). Sie trägt die Verantwortung für Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des ÖPNV, sofern er auf Genehmigungen nach dem PBefG beruht (öffentlicher Straßenpersonenverkehr – ÖSPV).

Die Stadt Münster bedient sich zur Sicherstellung des ÖPNV für das von ihr festgelegte Liniennetz der Stadtwerke Münster GmbH. Hierzu hat die Stadt Münster einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag an die Stadtwerke Münster GmbH vergeben.

Die gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 PBefG anheörungsberechtigten Verkehrsunternehmen sind gemäß § 28 VwVfG NRW schriftlich über die beabsichtigte Gewährung eines ausschließlichen Rechts unter Mitteilung des beabsichtigten räumlichen und zeitlichen Geltungsbereichs informiert worden. Ihnen wurde binnen einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

2.2 Materielle Rechtmäßigkeit

Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wurde von der Stadt Münster rechtmäßig an die Stadtwerke Münster GmbH nach den Bestimmungen der VO 1370/2007 und des PBefG vergeben.

Das PBefG enthält die Befugnis zur Direktvergabe gemäß Art. 5 Abs. 2 VO 1370/2007 in § 8a Abs. 3. Diese Befugnis steht der Stadt Münster als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 ÖPNVG NRW zu.

Die Wirksamkeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags kann vergaberechtlich nicht mehr angegriffen werden.

Das ausschließliche Recht ist in § 5 des öffentlichen Dienstleistungsauftrags ausreichend bestimmt be-

schrieben, um es in diesem Bescheid vollziehen zu können.

Die Gewährung eines ausschließlichen Rechts zum Schutze der vom öffentlichen Dienstleistungsauftrag erfassten Linienverkehre steht im Ermessen der Stadt Münster als zuständige örtliche Behörde (§ 8a Abs. 8 Satz 1 PBefG).

Die Stadt Münster hat sich zur Gewährung eines ausschließlichen Rechtes aus folgenden Gründen entschieden:

Die Linienverkehre der Stadtwerke Münster GmbH sind verkehrlich, betrieblich und wirtschaftlich integriert. Durch die verkehrliche Integration werden insbesondere Verknüpfungen für den Fahrgast beim Umsteigen zwischen verschiedenen Linien gewährleistet. Die betriebliche Integration ermöglicht einen effizienten Einsatz von Fahrpersonal und Fahrzeugen durch eine optimale Umlauf- und Dienstplanung, der das wirtschaftliche Ergebnis der betrauten Verkehrsleistungen verbessert.

Die wirtschaftliche Integration bewirkt, dass Linienverkehre mit einem hohen Kostendeckungsgrad und solche mit einem niedrigen Kostendeckungsgrad per Saldo im Ergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistung der Stadtwerke Münster GmbH zusammengefasst und zum Ausgleich gebracht werden. Hierdurch wird der Ausgleichsbedarf erheblich gesenkt und eine wirtschaftliche Verkehrsgestaltung ermöglicht (§ 8 Abs. 3a Satz 1 PBefG).

Das entspricht den berechtigten Interessen der Stadt Münster, den Ausgleichsbedarf für den betrauten Linienverkehr geringstmöglich zu halten.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Verkehrsunternehmen Anträge für einzelne, wirtschaftlich lukrative Linien stellen. Wegen des Vorrangs der Eigenwirtschaftlichkeit müsste solchen Anträgen stattgegeben werden und das vergebene Zielnetz würde geschwächt werden.

Gegen dieses Risiko kann die Stadt Münster dadurch vorbeugen, dass sie Versagungsgründe gemäß § 13 PBefG setzen.

Als zwingende Versagungsgründe kommen § 13 Abs. 2 Nr. 2 PBefG, nämlich die Gewährung eines ausschließlichen Rechts gemäß diesem Bescheid oder § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG in Betracht, der Verkehrsnetze und Linienbündel in Nahverkehrsplänen schützt (Abwehr sog. Rosinenpickerei).

Die Stadt Münster hat sich entschieden, neben dem Versagungsgrund des § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG auch ein ausschließliches Recht zur Abwehr von Anträgen dritter Verkehrsunternehmen zu gewähren.

Der Versagungsgrund der „Rosinenpickerei“ allein ist aus Sicht der Stadt Münster nicht ausreichend sicher, um den öffentlichen Dienstleistungsauftrag bis zum Ende seiner Laufzeit in seinem vollen Bestand zu schützen.

Der Versagungsgrund ist mit dem novellierten PBefG zum 1. 1. 2013 in Gesetzeskraft erwachsen. Zu seinen materiellen Anforderungen (Vorhandensein eines Ver-

kehrnetzes oder eines Linienbündels im Nahverkehrsplan) liegt noch keine ober- oder höchstrichterliche Rechtsprechung vor, sodass Risiken bestehen, dass das durch die Linien der Stadtwerke Münster GmbH gebildete Verkehrsnetz als solches im Sinne von § 13 Abs. 2 Nr. 3 lit. d) PBefG nicht anerkannt wird oder die Linienbündelung im Streitfall keinen Bestand hat.

In dieser Situation der rechtlichen Unsicherheit entspricht es einem vorausschauenden Verwaltungshandeln der Stadt Münster und macht es erforderlich, auch ein ausschließliches Recht zum Schutz des öffentlichen Dienstleistungsauftrags als weiteren Versagungsgrund zu gewähren.

Das ausschließliche Recht ist weiterhin erforderlich, um eigenwirtschaftliche Initiativverkehre, die keinen unmittelbaren Bezug zum Zielnetz haben, aber ein erhebliches Fahrgastpotenzial von der betrauten Verkehrsleistung abziehen könnten, auszuschließen.

Die Ausgestaltung des ausschließlichen Rechts ist angemessen.

Das ausschließliche Recht beschränkt sich auf den Schutz der wesentlichen Linienkorridore und Haltestellenbedienung innerhalb dieser Linienkorridore der im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen.

Dieser räumliche Geltungsbereich ist in der Anlage 2b des öffentlichen Dienstleistungsauftrags eindeutig bestimmt.

Das Zielnetz gewährleistet innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des ausschließlichen Rechts eine ausreichende Verkehrsbedienung. Aufgrund des Angebotsstandards der Stadtwerke Münster GmbH ist eine sehr hohe Marktausschöpfung gegeben, die im Falle von Verkehren Dritter eine Schwächung der Linienverkehre des öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Folge hätte.

Die zeitliche Geltung des ausschließlichen Rechts ist gemäß den Bedienungszeiten der Stadtwerke Münster GmbH festgelegt, die den Festlegungen des Nahverkehrsplans entsprechen (derzeit 3. Nahverkehrsplan 2015, Abschn. 9.3.3).

Vom ausschließlichen Recht ausgenommen sind Verkehrsleistungen anderer Verkehrsunternehmen, die das Verkehrsangebot des Zielnetzes ergänzen.

Im Ausgangspunkt werden die im Zeitpunkt des Bescheiderlasses von anderen Verkehrsunternehmen mit Unternehmerstatus nach dem PBefG erbrachten Linienverkehre zugelassen. Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht zeigen, dass das ausschließliche Recht auf den notwendigen Schutz der mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag vergebenen Verkehrsleistungen auf den wesentlichen Linienkorridoren begrenzt ist.

Die Ausnahmen vom ausschließlichen Recht sind durch die getroffenen Bezugnahmen auf objektive und transparente Quellen (Nahverkehrsplan, Liniengenehmigungen, Fahrplan) sowie Auskunftsstellen ausreichend bestimmt.

Linienvkehrer mit einem geringen Fahrgastpotenzial werden gemäß § 8a Abs. 8 Satz 4 PBefG zugelassen und für die Rechtspraxis ausreichend bestimmt.

Wegen der langen Laufzeit der Rechtsgewährung räumt die Stadt Münster jedem Verkehrsunternehmen die Möglichkeit ein, einen beabsichtigten eigenwirtschaftlichen Verkehr vorzuschlagen und einen Antrag auf eine Ausnahmegewilligung vom ausschließlichen Recht für diesen Verkehr zu stellen. Die Stadt Münster wird solche Anträge pflichtgemäß daraufhin prüfen, in welchem Maße sie die an die Stadtwerke Münster GmbH vergebenen Verkehrsleistungen beeinträchtigen. Im Falle einer unerheblichen Beeinträchtigung werden sie für diese Verkehre eine Ausnahme vom ausschließlichen Recht bewilligen.

Die Stadt Münster wird gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen auf ihrem Gebiet zulassen, die sie an andere Verkehrsunternehmen vergibt oder deren Vergabe durch einen anderen Aufgabenträger ihre Zustimmung gefunden hat.

Münster, den 7. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Anlage 2b

Öffentlicher Dienstleistungsauftrag der Stadt Münster an die Stadtwerke Münster GmbH

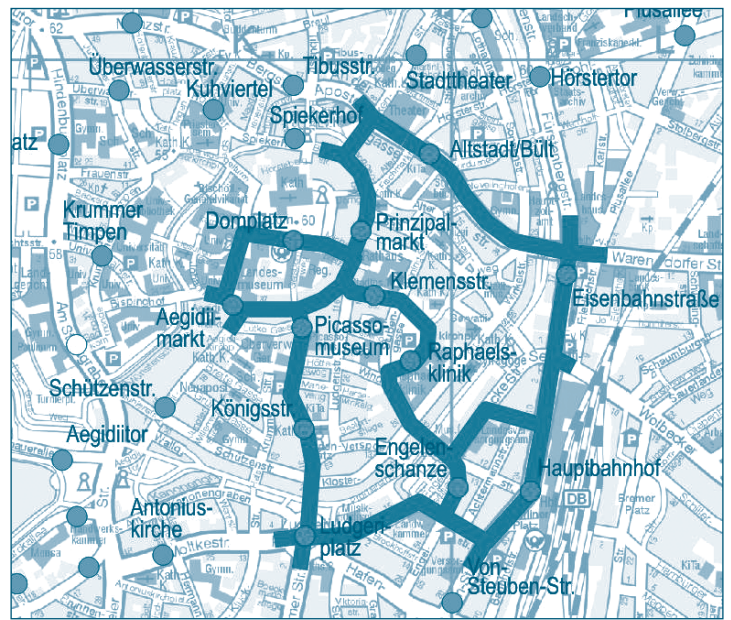
Erläuterung zu §5 Gewährung eines ausschließlichen Rechts

Die Stadt Münster gewährt der SWMS gemäß § 8a Abs. 8 PBefG zum Schutz des betrauten Verkehrsangebots mit Wirkung zum 1. 1. 2018 das ausschließliche Recht der Bedienung der Haltestellen auf dem Korridor Domachse. Darunter fallen nachfolgend genannte Haltestellen

- Hauptbahnhof,
- Raphaelsklinik,
- Engelschanze,
- Klemensstraße,
- Domplatz,
- Aegidiemarkt,
- Picasso-Museum,
- Königsstraße,
- Ludgeriplatz,
- Eisenbahnstraße,
- Altstadt/Bült und
- Prinzipalmarkt.

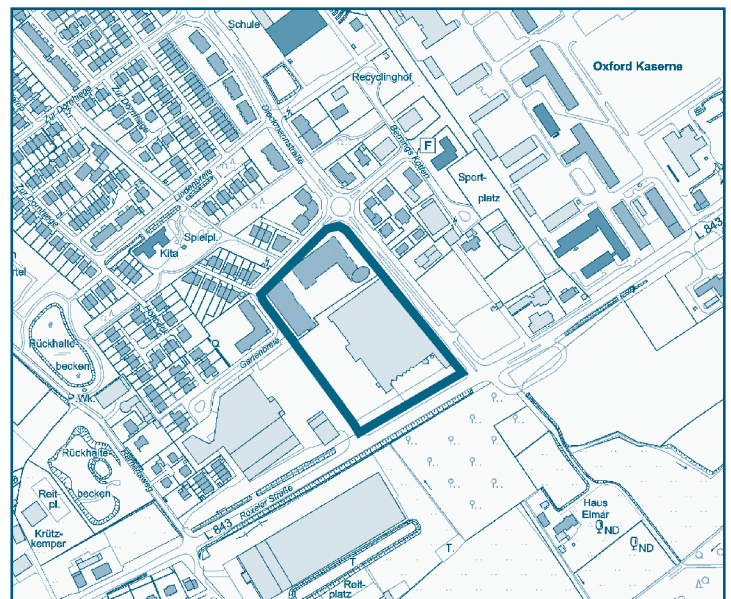
Darüber hinaus wird ein ausschließliches Recht auch für die Haltestelle

- Coesfelder Kreuz eingeräumt.



Haltestellen für die ein ausschließliches Recht eingeräumt wird

Inkrafttreten der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441: Gievenbeck – Ramertsweg/Dieckmannstraße/Roxeler Straße im Bereich des an der Roxeler Straße gelegenen SB-Warenhauses



Übersichtsplan Nr. 1
Bereich der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441

Die vom Rat der Stadt Münster am 13. 12. 2017 im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossene 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441 wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441 in Kraft.

Bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen – Bauen – Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, können während der Dienststunden die Bebauungsplanänderung und die Begründung zur Bebauungsplanänderung eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereichs der 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 441 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

1. BauGB § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

- „(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. BauGB § 215 Abs. 1:

„Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.“

3. GO NRW § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 21. November 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Bekanntmachungen gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ökologische Verbesserung und streckenweise Neutrassierung des Igelbachs (Gew.-Nr. 33284)

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 2. 8. 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Verbesserung und Neutrassierung des Igelbachs im Bereich des Golfplatzes Wilkinghege (Gew.-Nr. 33284) gestellt. Der Maßnahmenbereich liegt im Gebiet der Stadt Münster im Bereich des Golfplatzes östlich der Steinfurter Straße bis an die Gasselstiege westlich der Ortslage Kinderhaus. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen [...]), der Anlage 1 UVPG. Nach § 7 Abs. 2 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die streckenweise Neutrassierung und die ökologische Verbesserung des Igelbachs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Auch wenn durch das Vorhaben besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind (hier 2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile/Landschaftsschutzgebiet LSG-3911-0004 und 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i. S. d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Raumordnungsgesetz) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für diese Gebiete zu erwarten. Insbesondere wird das Landschaftsschutzgebiet durch das Vorhaben seinem Schutzziel eher nähergebracht

und ist darüber hinaus auch nur temporär beeinflusst. Die Auswirkungen der geplanten Maßnahme beschränken sich auf das unmittelbare Gewässerumfeld bzw. auf die Golfanlage. Sie sind nicht grenzüberschreitend und hinsichtlich betroffener Bevölkerungsanteile (z. B. betroffene Wohngebiete) sowie für die Fauna nur temporär. Durch die Neuplanung wird eine Verschlechterung der Situation bei Hochwasser ausgeschlossen, im Bereich der Siedlung sogar deutlich verbessert. Die zu erwartenden und nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen (Fließgewässer-, Biotop- und Bodenverlust) werden als ausgleichbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 30 LNatSchG NRW) sowie als nicht erheblich und nicht nachteilig angesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Az.: 67/00AO/005958

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck

Stadtrat

Ökologische Verbesserung der Hunnebecke (Gewässer-Nr. 332324) mit Ausbildung einer Sekundäraue und Erneuerung des Durchlasses im Bereich B 54

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 23. 12. 2016 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur ökologischen Verbesserung der Hunnebecke mit Ausbildung einer Sekundäraue und der Erneuerung des Durchlasses im Bereich der B54 Auffahrt Nienberge gestellt. Das Plangebiet liegt im Nordwesten der Stadt Münster, im Stadtteil Nienberge, im Dreieck B 54, Rüschenhausweg und Hülshoffstraße. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen [...]) der Anlage 1 des UVPG. Nach § 7 Abs. 2 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde

festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die ökologische Verbesserung der Hunnebecke mit Ausbildung einer Sekundäraue und der Erneuerung des Durchlasses im Bereich der B 54 Auffahrt Nienberge sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Auch wenn durch das Vorhaben besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 2, Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind (hier 2.3.4 Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG – Landschaftsschutzgebiet Schonebeck, Rüschenfeld und Alvingheide), sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für diese Gebiete zu erwarten. Zwar stellt die Maßnahme einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, wegen der beabsichtigten Aufwertung und Optimierung des Naturhaushaltes, der ökologischen Durchgängigkeit des Gewässers und der dadurch mittel- bis langfristig gesehenen deutlichen Aufwertung des Fließgewässers und seiner Umgebung sind hierin aber keine nachteiligen Umwelteinwirkungen zu sehen. Darüber hinaus führt die Maßnahme zu einer Verbesserung des Hochwasserschutzes der im Umfeld liegenden Anwohner.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Az.: 67/00AO/005275

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

i. V.

Matthias Peck

Stadtrat

Ökologische Verbesserung und Durchlasserneuerung am Edelbach (Gew.-Nr. 32998) sowie Offenlegung Landwehrgraben

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 24. 8. 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ökologische Verbesserung und Durchlasserneuerung am Edelbach (Gew.-Nr. 32998) sowie die Offenlegung und Neutrassierung des Landwehrgrabens gestellt. Der Maßnahmenbereich liegt im Gebiet der Stadt Münster westlich des Schiffahrter Damms und der Zufahrtsstraße zur Hoflage Stadtbäumer. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben

der Nummer 13.18.2 (naturnaher Ausbau von Bächen, Gräben, Rückhaltebecken und Teichen, kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen [...]), der Anlage 1 UVPG. Nach § 7 Abs. 2 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser standortbezogenen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die ökologische Verbesserung und Durchlasserneuerung am Edelbach sowie die Offenlegung und Neutrassierung des Landwehrgrabens sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relative Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Auch wenn durch das Vorhaben besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind (hier 2.3.11 in amtlichen Listen und Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale sowie sonstige umweltrelevante/ökologische Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebiets) sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für diese Gebiete zu erwarten. Zwar kommt es zu einem Eingriff in das System Landwehr mit Graben und Bachlaufsystem Edelbach, dieser ist aber z. T. nur temporär und darüber hinaus insgesamt als ökologische Aufwertung des Gewässersystems zu betrachten. Aufgrund der Renaturierung können naturferne Lücken in dem zum Teil schon ökologisch verbesserten Edelbachsystem weiter reduziert werden. Ferner kommt es durch die Aufweitung des Edelbachdurchlasses zu einer Verbesserung der Hochwassersituation.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Az.: 67/00AO/006096

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Verlegung, naturnaher Ausbau und ökologische Verbesserung Getterbach (Gew.-Nr. 3268)

Das Tiefbauamt der Stadt Münster hat am 8. 9. 2017 einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verlegung, den naturnahen Ausbau und die ökologische Verbesserung des Getterbachs (Gew.-Nr. 3268) im Zusammenhang mit dem Neubau der Bahnunterführung Heroldstraße gestellt. Das Plangebiet liegt im Gebiet der Stadt Münster, Gemarkung Amelsbüren, Flur 003 und Gemarkung Münster, Flur 222. Dabei handelt es sich um ein Vorhaben der Nummer 13.18.1 (sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahmen im Sinne des WHG) der Anlage 1 UVPG. Nach § 7 Abs. 1 UVPG sowie Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG war somit für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte mit Eingang des Antrags auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen, der im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 486 Mecklenbeck – Verlegte Heroldstraße/Neuer DB-Haltepunkt – bereits durchgeführten Umweltprüfung sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch die Offenlegung, Verschwenkung und den ökologischen Ausbau des Getterbachs sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Ausschlaggebend für diese Einschätzung ist eine nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 des UVPG durchgeführte überschlägige Prüfung mit dem Ergebnis, dass sich keine Anhaltspunkte für eine relevante Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne von § 2 Abs. 1 UVPG ergeben haben. Auch wenn durch das Vorhaben besonders empfindliche Gebiete nach Anlage 2 Ziffer 2.3 UVPG betroffen sind (hier 2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, 2.3.11 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler und sonstige umweltrelevante/ökologische Empfindlichkeiten des möglicherweise beeinträchtigten Gebiets), sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für diese Gebiete zu erwarten. Insbesondere ergeben sich für die vorhandene und geplante Wohnbebauung keine Nachteile, da die Planung auch die Verbesserung des Hochwasserschutzes der Anlieger zum Ziel hat. Der Getterbach wird überwiegend unter ökologischen Gesichtspunkten verlegt und somit im Verhältnis zum bestehenden Gewässerlauf aufgewertet. Eine Ausnahme bildet hierbei das ca. 70 m lange Trogbauwerk, das wegen der beengten Platzverhältnisse erforderlich wird. Da aber ein offenes Trogbauwerk zum Tragen kommt und nicht eine im Bebauungsplan 486 zunächst vorgesehene Verrohrung, ist dies als optimierte Planung (Verminderungsmaßnahme) zu bewerten. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht

selbstständig anfechtbar. Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Az.: 67/00AO/006137

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung der Bezirksregierung Münster zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Emmerbach“ im Gebiet der Stadt Münster

Die Bezirksregierung Münster – Höhere Landschaftsbehörde – beabsichtigt, Teile des Emmerbachs als Naturschutzgebiet auszuweisen.

Das Gebiet ist ca. 2 ha groß und umfasst die folgenden Flurstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 23 Flurstücke 213 tlw., 344 tlw., 350 tlw., 351 tlw.;

Flur 24 Flurstücke 55 tlw., 56 tlw., 59 tlw., 60 tlw., 61 tlw., 62 tlw., 63 tlw., 72 tlw., 75, 76 tlw., 77 tlw., 78 tlw.;

Flur 25 Flurstücke 12 tlw., 57 tlw., 70 tlw., 71 tlw., 72 tlw., 73 tlw., 75 tlw., 77 tlw., 78 tlw., 79 tlw., 81 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 97 tlw., 105 tlw., 106 tlw., 110 tlw.;

Flur 26 Flurstücke 24 tlw., 107 tlw., 108 tlw., 110 tlw., 111 tlw., 112 tlw., 113 tlw., 144 tlw.;

Die Festsetzung des Naturschutzgebietes erfolgt gemäß § 43 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz vom 15. November 2016 (GV NRW S. 934) durch ordnungsbehördliche Verordnung. Der Entwurf dieser Verordnung liegt vom 15. 1. 2018 bis 15. 2. 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen-Bauen-Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster.

Öffentlich ausgelegt werden der Entwurf des Verordnungstextes und folgende Karten: Übersichtskarte (Anlage 1), Detailkarte 1 (Anlage II), Detailkarte 2 (Anlage III).

Während der Auslegungsfrist können von Eigentümern und sonstigen Berechtigten zu der Verordnung schriftlich Bedenken und Anregungen sowie Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Stadthaus 3, Zimmer D 510, Albersloher Weg 33, 48155 Münster zur Niederschrift erklärt werden.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadt-

hauses 3 können die Unterlagen auch im Internet bei der Stadt Münster unter www.stadt-muenster.de/umwelt und der Bezirksregierung Münster unter www.bezreg-muenster.de/de/service/bekanntmachungen/verfahren/natur_und_landschaftsschutz eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 48 Absatz 3 Landesnaturschutzgesetz bei geplanten Naturschutzgebieten von der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 48 Landesnaturschutzgesetz an bis zum Inkrafttreten der Schutzverordnung, längstens drei Jahre lang, alle Änderung verboten sind. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die zuständige Naturschutzbehörde durch öffentliche Bekanntmachung die Frist bis zu einem weiteren Jahr verlängern. Die im Zeitpunkt der Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bewirtschaftungsform bleibt unberührt.

Münster, den 30. November 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Naturschutzgebiet "Emmerbach"

Übersichtskarte

Anlage I zu §1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Emmerbach", Gemarkung Amelsbüren, Stadt Münster, im Regierungsbezirk Münster als Naturschutzgebiet.

Zeichenerklärung

-  NSG
-  FFH-Gebiet

Maßstab: 1:10.000

Bezirksregierung
Münster

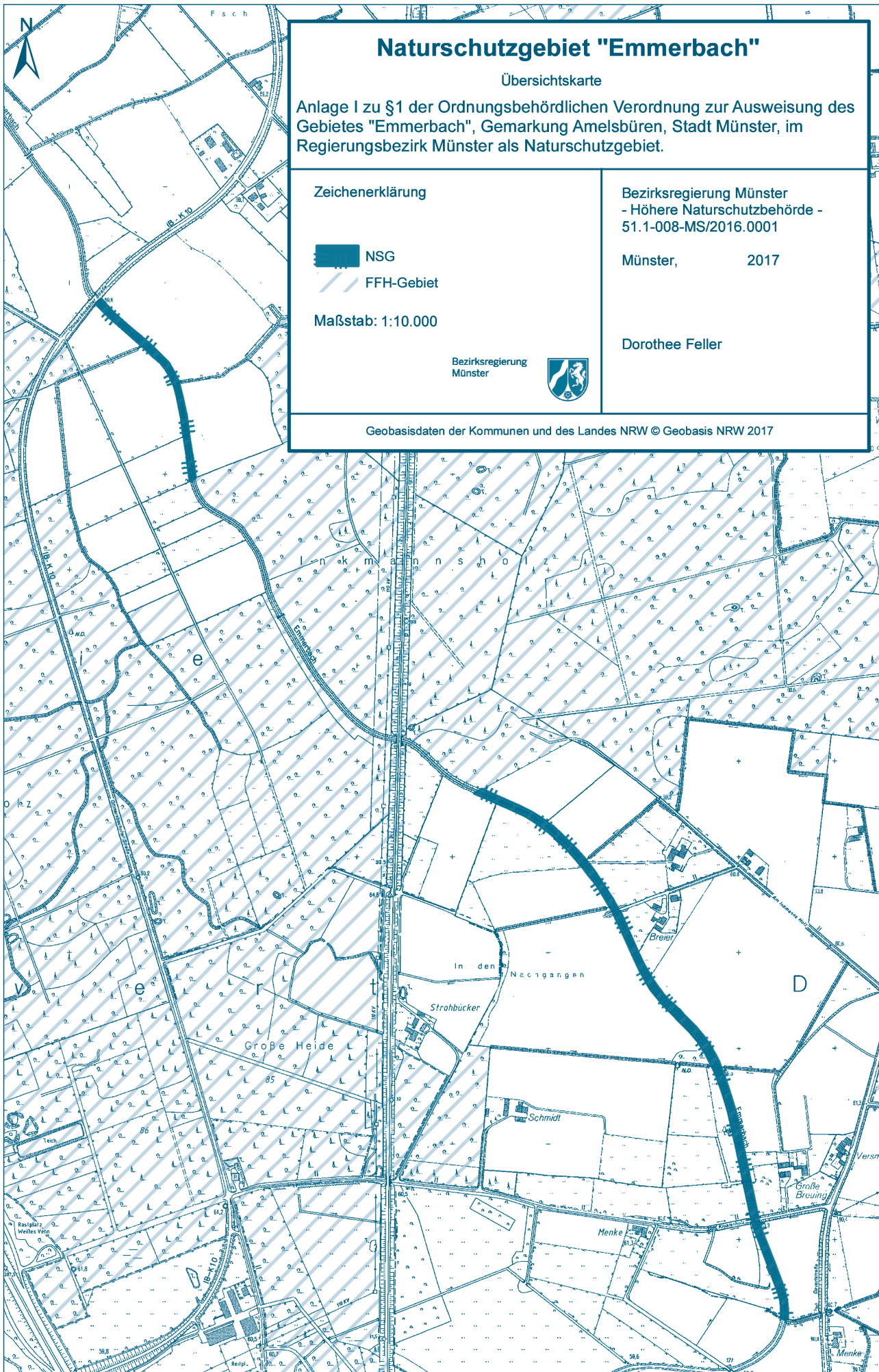


Bezirksregierung Münster
- Höhere Naturschutzbehörde -
51.1-008-MS/2016.0001

Münster, 2017

Dorothee Feller

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2017



Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 11. 11. 2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 176)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13. 6. 2013
(Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 85)

und der 2. Änderungssatzung vom 13. 12. 2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 213)

und der 3. Änderungssatzung vom 12. 12. 2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 266)

und der 4. Änderungssatzung vom 16. 12. 2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 253)

vom 18. 12. 2017

I.

§ 2 (Gebührenarten/Bemessungsgrundlage) wird im Punkt 2.3 wie folgt neu gefasst (Änderungen sind grau unterlegt):

2.3 Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Wasserzähler) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt.

Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit Nachweis der Fachfirma anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen innerhalb von vier Wochen nach Ablesung des Hauptwasserzählers, spätestens jedoch zum 20. 1. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen. Eine Mitteilung des Gartenwasserzählerstandes ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist.

II.

Im gemäß § 1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr

- 1.1. Einleitung von normalem Schmutzwasser je m³ **2,01 €**
(nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,17 €/m³
verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,84 €/m³)

2. Niederschlagswassergebühr

- 2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr **0,66 €**

- 2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1 **0,33 €**

3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS

- 3.1 für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1) **1,17 €**
- 3.2 für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m³ **0,88 €**

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Satzung zur Änderung der Gewässer- gebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

vom 16. 12. 2016

(Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 260)

vom 18. 12. 2017

I.

Die Bezeichnung der Satzung wird die Begrifflichkeit „Gewässer zweiter Ordnung“ durch „sonstige Gewässer“ wie folgt ersetzt:

Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für sonstige Gewässer – Gewässergebührensatzung (GGS) –

II.

In den §§ 1 und 2 wird ebenfalls die Begrifflichkeit „Gewässer zweiter Ordnung“ durch „sonstige Gewässer“ wie folgt ersetzt:

§ 1 Unterhaltungspflicht

Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird die Pflicht zur Unterhaltung der sonstigen Gewässer durch die Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände „Hiltrup-Amelsbüren“, „Havixbeck-Roxel“, „St. Mauritz-Altenberge“, „Obere Stever“ und „Münster Süd-Ost“ erfüllt.

§ 2 Umlage des Unterhaltungsaufwandes

(1) Die Unterhaltungsverbände legen den ihnen aus der Unterhaltung der sonstigen Gewässer entstehenden Aufwand nach § 64 Abs. 2 LWG NRW innerhalb ihres Gebietes auf die Erschwerer (z. B. Abwassereinleiter) und die Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet im Verhältnis ihrer Gebietsteile im Einzugsgebiet um.

(2) Der danach von der Stadt Münster an die Unterhaltungsverbände zu zahlende Betrag und der der Stadt Münster selbst aus der Unterhaltung der sonstigen Gewässer entstehende Aufwand wird für das jeweilige Unterhaltungsgebiet gem. § 64 Abs. 1 LWG NRW auf die Eigentümer der im Stadtgebiet Münster gelegenen Grundstücke (seitliches Einzugsgebiet) als Gebühr gemäß anliegendem Gebührentarif umgelegt. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer und Finanzierungshilfen des Landes gedeckt sind.

III.

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2018 in Kraft.

Gebührentarif zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster

vom 13. 12. 2017

Unterhaltungsbereich		€/ha	
		versiegelte Fläche	übrige Fläche
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	88,37	1,71
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	157,16	2,67
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	88,87	1,99
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	163,50	2,19
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	295,92	1,49
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	92,37	5,06

Die vorstehende Ortssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2018

vom 18. 12. 2017

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 13. 12. 2017 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde

	Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Normalstunde:	38,25 €	36,77 €	31,09 €
1/6 Stundensatz:	6,38 €	6,13 €	5,18 €

Zeitzuschläge je Stunde:

		Handwerker Egr. 7	Fahrer Egr. 6	Hilfskräfte Egr. 4
Nacharbeit				
21 – 6 Uhr	20 %	3,30 €	3,20 €	2,96 €
Samstags				
13 – 21 Uhr	20 %	3,30 €	3,20 €	2,96 €
Sonntags	25 %	4,12 €	4,00 €	3,70 €
24. und 31. 12. ab 6 Uhr	35 %	5,77 €	5,59 €	5,18 €
Feiertagsarbeit ohne Freizeitausgleich	135 %	22,26 €	21,57 €	20,00 €

Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

II. Sachkosten je Stunde:

Anfahrtpauschale Kehrmaschine			21,00 €
	je 1/6 Stunde	je Stunde	
Einsatzwagen	2,00 €	12,00 €	
Bereitschaftsdienst			
Lkw bis 7,5 t	1,67 €	10,00 €	
Lkw über 7,5 t	4,00 €	24,00 €	
Kehrmaschine	4,00 €	24,00 €	
Kleinkehrmaschine	4,50 €	27,00 €	
Radwegbetreuungsgerät	2,25 €	13,50 €	
Pressmüllwagen	4,50 €	27,00 €	

III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene zehn Minuten **1/6 Stundensatz** zugrunde gelegt. Sondervereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

IV. Entgeltliste für die Annahme von Abfällen

a) Altholz A I – III	90,00 €/t
b) Altholz A IV	130,00 €/t
c) Wurzelstöcke	45,00 €/t
d) Flachglas	70,00 €/t
e) Reifen	2,50 €/Stück
f) Grünabfälle	45,00 €/t
g) Entgelt gemischte Abfälle zur Verwertung	190,00 €/t
h) Mineralwolle	195,00 €/t
i) Asbestabfälle	140,00 €/t

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister

Markus Lewe

Umlegungsgebiet U 13: Wolbeck-Nord

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass die durch den Umlegungsausschuss am 23. 11. 2017 nach § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Einwurfsgrundstücke der Ordnungsnummer 1.2, Von-Krekenbeck-Weg, Gemarkung Wolbeck-Kirchspiel, Flur 6, Flurstücke 915 – 918 am 12. 12. 2017 unanfechtbar geworden ist.

Nach § 72 (1) BauGB wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in den Vorwegregelungen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümerin in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem die Unanfechtbarkeit bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss die Bekanntmachung der Unanfecht-

barkeit bezeichnen, gegen die er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 14. Dezember 2017

Umlegungsausschuss
der Stadt Münster

L. S.

Erwin Scheer
Vorsitzender

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Saurer Technologies GmbH & Co. KG Elastomer Components, Gustav-Stresemann-Weg 1, in 48155 Münster hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Vulkanisieren von Natur- und Synthetikgummi unter Verwendung von Schwefel oder Schwefelverbindungen mit einem Einsatz von weniger als 25 t Kautschuk je Stunde (Gemarkung Münster, Flur 178, Flurstücke 667 und 329) vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Neuanschaffung eines Dampfkessels und die Errichtung eines Abgaswäschers für die chemische Nachbehandlung vulkanisierter Produkte.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Darüber hinaus fällt das Vorhaben unter den Anwendungsbereich des UVPG. Zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Vorhaben gemäß Anlage 1 Nr. 10.3.2 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde durch überschlägige Prüfung nach Maßgabe der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens besteht. Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht beruhen darauf, dass vom Ände-

rungsvorhaben die Umweltauswirkungen im Vergleich zum Anlagenbestand zurückgehen werden. Insbesondere der geplante Nasswäscher reduziert deutlich die Freisetzung von Chlor im Abgas der Nachbehandlung vulkanisierter Produkte. Die geänderte Betriebssteuerung am Dampfkessel hat keine Auswirkungen auf die Emissionen. Anhaltspunkte für eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG liegen nicht vor.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die der Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster, Albersloher Weg 33, 48155 Münster eingesehen werden.

Az.: 9963889

Münster, den 18. Dezember 2017

Der Oberbürgermeister
i. V.

Matthias Peck
Stadtrat

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 373213404

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Dezember 2017

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 302685268

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 7. Dezember 2017

Sparkasse Münsterland Ost
Der Vorstand

Aufnahme eines Aufgebotes

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

Nr. 302763560

der Sparkasse Münsterland Ost hat dessen Kraftlos-
erklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefor-
dert, binnen drei Monaten, gerechnet von dem u. g. Da-
tum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches
anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos
erklärt.

Münster, den 12. Dezember 2017

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Benachrichtigung über öffentliche Zustellungen gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW

Die nachfolgend aufgeführten Schriftstücke der Stadt Münster werden durch eine öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Bitte beachten Sie:

1. Mit dieser Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.
2. Das Schriftstück gilt als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.
3. Das Schriftstück kann eine Ladung zu einem Termin enthalten. Das Versäumen dieses Termins kann Rechtsnachteile zur Folge haben.

Sie oder ein/-e von Ihnen dazu Bevollmächtigte/-r können das Schriftstück bis zum **5. 1. 2018** bei der Stadt Münster abholen oder einsehen beim

Presse- und Informationsamt

Stadthaus 1, Klemensstraße 10, Zimmer 237

Zeit:

Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr; Donnerstag auch 13.30 bis 15 Uhr oder nach Terminvereinbarung unter Telefon 0251 492 1302

Ausweisdokumente:

Bitte bringen Sie unbedingt ein Ausweisdokument mit, wenn Sie das Schriftstück abholen.

Sofern Sie als Bevollmächtigte/r erscheinen, benötigen Sie Ihr eigenes Ausweisdokument; den Nachweis der Bevollmächtigung und ein Ausweisdokument des Zustelladressaten.

Ausweisdokumente deutsche Mitbürger/-innen:
Personalausweis, Reisepass

Ausweisdokumente ausländische Mitbürger/-innen:
Nationalpass, internationaler Reiseausweis, Ausweisersatz

Ein Führerschein reicht nicht.

Name und letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten	Datum des Schriftstücks	Aktenzeichen des Schriftstücks	Art des Schriftstücks*
Mirela Sutrovic, Peterstraße 3, 48151 Münster	15. 12. 2017	59.2411.093211	Bescheid
Irena Ebbinghaus, ul. Syrynska 2, 02-639 Warszawa, woj. Mazowiecki, POLEN	22. 11. 2017	20.32.0011; 2000.0536.1453	Bescheid
Robina Shaheen, Hensenstraße 185, 48161 Münster	19. 12. 2017	4098.0198.7180	Bescheid

* Enthält das Schriftstück eine Ladung zu einem Termin, kann das Versäumen dieses Termins Rechtsnachteile zur Folge haben.

Impressum

Herausgeberin: Stadt Münster
Presse- und Informationsamt
Stadthaus 1, Klemensstraße 10,
48143 Münster

Redaktion: Heike Schulz
Tel. 02 51/4 92-13 02
Fax 02 51/4 92-77 12
E-Mail:
SchulzHeike@stadt-muenster.de
[www.stadt-muenster.de/
amsblatt.html](http://www.stadt-muenster.de/amsblatt.html)

Druck: Personal- und Organisationsamt
Expedition und Druck

Einzelnummern sind in der Münster-Information im
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, erhältlich.